

Zusatzvereinbarungen

A.) Auftritt

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Gruppenmitglieder ist die Musikgruppe berechtigt, den Auftritt mit Ersatzmusikern zu

bestreiten. Unbeschadet dessen kann die Musikgruppe bei Krankheit eines oder mehrerer Gruppenmitglieder den Auftritt unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes absagen. Wenn die Musikgruppe **Die 5 Steirer** nach Abschluß dieser Vereinbarung einen Auftritt im Fernsehen oder Radio erhält, und dieser Termin mit dem Auftrittstermin in Kollision tritt, steht ihr das Recht zu, von dieser Vereinbarung zurück zu treten und einen Ersatztermin oder eine Ersatzmusikgruppe zu stellen. Bei Erkrankung, Todesfällen sowie Auflösung der Gruppe wird eine Ersatzkapelle zur Verfügung gestellt, ohne daß dem Veranstalter Mehrkosten entstehen. Davon ausgenommen sind Ereignisse, die kurzfristig vor dem Auftritt eintreten, wie höhere Gewalten bzw. Unfälle jeglicher Art. In derartigen Fällen hat der Veranstalter keinerlei Schadenersatzanspruch.

B.) Nebenpflichten des Veranstalters

- 1.) Die Verpflichtung, eine Ersatzmusikgruppe zu stellen entfällt, wenn die Vereinbarung 90 Tage vor der Veranstaltung von der Musikgruppe **Die 5 Steirer** gekündigt wird. Wird vom Veranstalter innerhalb von 60 Tagen vor der Veranstaltung abgesagt, ist die Musikgruppe **Die 5 Steirer** berechtigt, 75% der Gage, in Rechnung zu stellen. Wird eine Veranstaltung abgebrochen, kommt die Gesamtgage zur Verrechnung. Kulanzregelungen können durch die Musikgruppe **Die 5 Steirer** erfolgen. Die Ensemblebesetzung, Programm und Pausengestaltung bleibt der Musikgruppe **Die 5 Steirer** vorbehalten.
- 2.) Der Veranstalter haftet am Veranstaltungsgelände (Lokal) für die Sicherheit der Musiker, sowie deren Ton – und Lichtanlage, insbesondere auch für alle Personen oder Sachschäden, unabhängig davon, ob der Veranstalter diese verursacht hat, (ausgenommen technisches Gebrechen).
- 3.) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine dem Tanzboden angeschlossene, erhöhte, und stabile Bühne, im Ausmaß von 6 x 4 m , der Musikgruppe **Die 5 Steirer** mindestens 4 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht. Bei Freiluftveranstaltungen muß die Bühne eine sturmsichere und wasserdichte Überdachung aufweisen.
- 4.) Die Musikgruppe **Die 5 Steirer** benötigt auf der Bühne folgende Stromanschlüsse **1 x 380 V (mit N) (32 Ampere abgesichert) u. 1 x 220 V (16 Ampere abgesichert)**. Die Stromanschlüsse müssen fachmännisch geprüft und geerdet sein, da ansonsten für Unfälle und Beschädigungen der Veranstalter haften muß! Während der gesamten Veranstaltung darf die Bühne von fremden Personen nur unter Zustimmung der Musikgruppe **Die 5 Steirer** betreten werden.
- 5.) Die Musikgruppe **Die 5 Steirer** benötigt jeweils 2 Stunden vor und nach dem Auftritt einen versperrbaren Umkleideraum und Waschgelegenheit! Bei Bedarf verpflichtet sich der Veranstalter zur Buchung und Bezahlung einer ordentlichen Unterkunft (Hotel oder Pension jeweils mit Einbett / Doppelbettzimmer inklusive Frühstück) für die Mitglieder der Musikgruppe **Die 5 Steirer** .

Unterkunft :

- 6.) Der Veranstalter erlaubt das Auflegen von Werbematerial der Musikgruppe **Die 5 Steirer** .

C.) Zahlungskonditionen

Die Bezahlung der vereinbarten Gage erfolgt sofort nach Ende des Auftrittes in bar ! (an Hr. Paul Teschinegg)

D.) Schlussbestimmungen

- 1.) Der Veranstalter wird darauf hingewiesen und nimmt einverständlich zur Kenntnis, daß er die Gebühren der Verwertungsgesellschaften (AKM. Usw.) zu tragen hat.
- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig! **ENGAGEMENT – VEREINBARUNG – RÜCKSENDUNG** innerhalb 14 Tage, sonst ungültig !
- 2.) Die einvernehmlich abgesprochene Abänderung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einzelner unwirksamer Bestimmungen gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die unter Berücksichtigung der gerechtfertigten Interessen der Vereinbarungsteile dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- 3.) Sollten die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden können, ersuchen wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Um Ihnen eine professionelle Ton und Lichtshow bieten zu können, bitten wir Sie, die angeführten Vereinbarungen zu erfüllen.
- 4.) Diese Vereinbarung richtet sich nach österreichischem Recht. Streichungen und Zusätze gelten nur, wenn sie in allen 3 Ausfertigungen dieser Vereinbarung angebracht sind. Bei Vertragsverletzung bezahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten Gage. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht 8530 Deutschlandsberg.
- 5.) Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vereinbarungspartner, zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung autorisiert bzw. volljährig zu sein.

Die Musikgruppe „ **Die 5 Steirer** “ bedankt sich für das
Engagement und wünscht viel Erfolg !!!